

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 82/09 R

L 28 AS 847/08 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 87 AS 10154/06 (SG Berlin)

.....,

Kläger und Revisionskläger,

g e g e n

JobCenter Friedrichshain-Kreuzberg,
Rudi-Dutschke-Straße 3, 10969 Berlin,

Beklagter und Revisionsbeklagter.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. Januar 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter Dr. S p e l l b r i n k
und die Richterin Dr. D ü r i n g
beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom
21. Oktober 2009 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Verfahren vor dem Bundessozialgericht keine außer-
gerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat gegen das Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 21. Oktober 2009, das ihm am 30. Oktober 2009 zugestellt worden ist, mit einem von ihm unterzeichneten und am 27. November 2009 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schreiben vom 26. November 2009 mit dem Hinweis, dass er Volljurist sei, Revision eingelegt.
- 2 Die Revision ist unzulässig, sie entspricht nicht der gesetzlichen Form. Vor dem BSG müssen sich Beteiligte wie der Kläger nach § 73 Abs 4 Satz 2 iVm § 73 Abs 2 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) durch zugelassene Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Der Kläger konnte die Revision, worauf er in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils hingewiesen worden ist, daher wirksam nur innerhalb der am 30. November 2009 endenden einmonatigen Revisionsfrist durch zugelassene Prozessbevollmächtigte einlegen lassen. Das ist nicht geschehen.
- 3 Die nicht formgerecht eingelegte Revision des Klägers ist damit unzulässig und musste verworfen werden. Dies konnte gemäß § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter erfolgen.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

